

Benutzungsordnung für den Großmarkt Bremen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für das im Besitz der Großmarkt Bremen GmbH befindliche Grundstück einschließlich der darauf befindlichen Gebäude und sonstigen Einrichtungen.

§ 2

Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs (Waren) sind:
 - a) Obst, Gemüse, Kartoffeln, Früchte, Blumen, sowie sonstige rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluss lebender Tiere;
 - b) Lebensmittel aller Art einschließlich frischen Fleisches, frischer unverpackter Fleischwaren und frischen Fisches;
 - c) Artikel des Verkaufsbedarfs;
 - d) Artikel des Blumenbinderei- und Gärtnereibedarfs.
- (2) Andere Waren dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft feilgehalten werden.

§ 3

Zulassung zum Großmarkt

- (1) Zum Marktbetrieb werden zugelassen:
 - a) Erzeuger
 - b) Großhändler
 - c) Importeure
 - d) Wiederverkäufer
 - e) Verarbeitungsbetriebe
 - f) Großverbraucher
- (2) Großhändler und Importeure werden nur zugelassen, wenn sie eine Niederlassung, Zweigniederlassung oder eine unselbständige Zweigstelle auf dem Großmarkt gem. § 14 (1) der Gewerbeordnung angemeldet haben.

§ 4

Betreten des Großmarktes

- (1) Der Großmarkt und seine Einrichtungen dürfen nur von Personen betreten oder benutzt werden, die im Besitz einer Benutzungsberechtigung sind, oder denen von der Gesellschaft das Betreten des Großmarktes gestattet worden ist.

- (2) Die Benutzungsberechtigung können die Inhaber der in § 3 genannten Betriebe für sich und ihre Gehilfen beantragen. **Sie ist bis auf Widerruf gültig.**

§ 5

Marktstände

- (1) Wer auf dem Großmarkt Ware feilhalten will, bedarf eines Marktstandes. Über feste Marktstände, Lagerflächen und dergleichen wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Nicht feste Marktstände werden in bestimmten Größen nach Ermessen der Gesellschaft zur Benutzung zugewiesen. Über den zugewiesenen Marktstand stellt die Gesellschaft eine Rechnung aus. Die Gesellschaft kann die Zuweisung aus Gründen des Marktbetriebes ändern; ein etwaiger Entschädigungsanspruch wird ausgeschlossen. Kleinstände, und zwar je Marktbezieher nicht mehr als einer, werden nur an Nebenerwerbssiedler u. ä. zugewiesen.
- (2) Ein nicht fester Marktstand kann nur im Rahmen des am Markttag zur Verfügung stehenden Platzes beansprucht werden. Steht an einem Markttag kein Marktstand zur Verfügung, so kann eine Entschädigung nicht beansprucht werden.

Falls ein im Jahresvertrag vermieteter Marktstand vom Mieter nicht bis 06.00 Uhr besetzt worden ist, kann die Gesellschaft den Marktstand an diesem Markttag einem anderen Marktbezieher zuweisen, ohne dass der Mieter eine Entschädigung hierfür erhält.

- (3) Der zugewiesene Marktstand darf nur für den Marktverkehr und nur für den eigenen Geschäftsbetrieb des Standinhabers benutzt werden. Es dürfen nur solche Waren feilgehalten werden, die die Gesellschaft für den zugewiesenen Marktstand zugelassen hat. Blumen dürfen auf offenen Marktständen nur feilgehalten werden, wenn die Blumenhalle besetzt ist. Der Marktstand darf ohne Zustimmung der Gesellschaft weder Dritten ganz oder teilweise überlassen, noch gegen einen anderen Marktstand ausgetauscht werden. Bei Verstößen ist die Gesellschaft berechtigt, sofort über den Marktstand anderweitig zu verfügen und ihn auf Kosten und Gefahr des Standinhabers zu räumen.
- (4) Der Standinhaber darf Änderungen an der Einrichtung des Marktstandes nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft vornehmen.
- (5) An jedem Marktstand sind Name und Anschrift des Standinhabers deutlich sichtbar und gut lesbar anzubringen.
- (6) Auf den Großmarkt darf nur soviel Ware gebracht werden, wie bei normaler Stapelung auf den zugewiesenen Marktständen gleichzeitig untergebracht werden kann.

§ 6

Beendigung des Miet- und Benutzungsverhältnisses

- (1) Auf die Beendigung des Miet- und Benutzungsverhältnisses finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechts Anwendung, sofern sich aus Nachstehendem nicht anderes ergibt.
- (2) Die Gesellschaft kann ein Miet- oder Benutzungsverhältnis fristlos kündigen, wenn
 - a) der Standinhaber seinen Marktstand vertragswidrig nutzt,
 - b) der Standinhaber oder seine Gehilfen wiederholt oder gröblich gegen diese Benutzungsordnung verstoßen,
 - c) der Standinhaber seinen festen Marktstand wiederholt nicht voll nutzt und ein Bedarf an Marktständen besteht.

Bereits entrichtetes Marktentgelt wird nicht zurückgezahlt.

§ 7

Fahrzeuge

- (1) Wer mit seinem Fahrzeug auf den Großmarkt auffahren will, bedarf einer Berechtigung für das Fahrzeug. Die Berechtigung wird nachgewiesen
 - a) für Fahrzeuge, die auf dem Marktstand abgestellt werden, gem. § 5, Absatz 1;
 - b) für Fahrzeuge, die nicht auf einem Marktstand abgestellt werden, durch eine Einlassgenehmigung,

Für Zweirädrige Fahrzeuge und Handwagen bedarf es keiner Berechtigung.

- (2) Die Einlassgenehmigung berechtigt zur Einnahme eines Parkstandes §§ 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 8

Verkaufs- und Betriebszeit

- (1) Die Verkaufs- und Betriebszeiten werden von der Gesellschaft eine Woche vor Inkrafttreten durch Aushang in den Marktanlagen bekannt gegeben.
- (2) + (3) entfallen
- (4) Die Marktanlagen dürfen nur während der Betriebszeiten betreten werden. Das gilt nicht für die Mieter festeingebauter Stände, deren Gehilfen und Zulieferern. Die Verkaufsfläche darf von den Käufern nur während der Verkaufszeiten betreten werden, soweit die Gesellschaft nichts Abweichendes bekannt gegeben hat.

§ 9 Marktverkehr

- (1) Die Inhaber von Marktständen müssen vor Beginn der Verkaufszeit ihre Marktstände eingenommen haben. Gekennzeichnete Streifen vor den Marktständen dürfen vor und während der Verkaufszeit zum Auslegen der Waren benutzt werden. Mieter nicht fest eingebauter Stände müssen ihren Stand nach Beendigung der Verkaufszeit besenrein räumen. Sie dürfen bereits während der Verkaufszeit geräumt werden, wenn der Marktverkehr dadurch nicht wesentlich behindert wird. Soweit die Gesellschaft im Einzelfall nichts Abweichendes gestattet, haben die Inhaber von Marktständen, ihre Gehilfen, sowie alle sonstigen Personen den Großmarkt mit ihren Fahrzeugen nach Beendigung der Betriebszeit zu verlassen.
- (2) entfällt
- (3) Standinhaber und Einkäufer haben ihre Plätze nach Beendigung der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.

§ 10

Verkauf und Lagerung von Waren

- (1) Alle zum Großmarkt gebrachten und angelieferten Waren müssen offen feilgehalten werden und an jedermann verkäuflich sein. Verkaufte Ware ist dem Käufer mitzugeben, oder als verkauft zu kennzeichnen.
- (2) Die Waren dürfen nur von den zugewiesenen Marktständen aus verkauft werden. Die Gesellschaft kann Ausnahmen schriftlich zulassen. Es ist untersagt, Waren durch lautes Ausrufen, oder im Umhergehen anzubieten.
- (3) Außerhalb der Marktstände dürfen Fahrzeuge, Waren, Leergut und Gerätschaften nur mit Zustimmung der Gesellschaft aus- und abgestellt werden.
- (4) Die Waren müssen hygienisch einwandfrei und den gesetzlichen Vorschriften (z. B. Lebensmittelgesetz, Handelsklassengesetz) entsprechend feilgehalten werden, sowie handelsüblich sortiert und verpackt sein.
- (5) Werbung ist nur den Inhabern von Marktständen in einem angemessenen Rahmen innerhalb der Marktstände und nur für die dort von ihnen feilgehaltenen Waren gestattet.
- (6) Die Käufer dürfen feilgehaltene Lebensmittel nicht berühren oder betasten.

§ 11

Fahrzeugverkehr

- (1) Die allgemeinen Bestimmungen für den öffentlichen Straßenverkehr sind auch innerhalb des Großmarktes anzuwenden. Den von der Gesellschaft getroffenen Verkehrsregelungen, sowie den Weisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

- (2) Fahrzeuge dürfen auf dem Großmarkt nicht schneller als 30 Stundenkilometer fahren. Die Tore und die Straßen zwischen den Marktständen dürfen nur im Schritttempo durchfahren werden.
- (3) Die Fahrstraßen des Großmarktes sind für den fließenden Verkehr freizuhalten. Auf den Hauptstraßen darf nicht, auf den übrigen Fahrstraßen nur solange gehalten werden, wie es zum Be- und Entladen notwendig ist; die Fahrer haben sich bei ihren Fahrzeugen aufzuhalten. Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.
- (4) Die Käufer dürfen mit Kraftfahrzeugen die Straßen zwischen den Marktständen nur zum Abholen gekaufter Waren nach Beginn der Verkaufszeit befahren, soweit dadurch der Marktverkehr nicht wesentlich behindert wird.
- (5) Das Laufenlassen der Motoren haltender oder parkender Fahrzeuge ist untersagt.
- (6) entfällt
- (7) Fahrzeuge (Gabelstapler), die innerhalb des Großmarktes zum Transport von Waren benutzt werden und nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind, müssen von der Gesellschaft zugelassen, und mit einer Nummer versehen, und vom Betreiber versichert sein.
- (8) entfällt

§ 12

Sonstige Ordnungsvorschriften

- (1) Es ist verboten:
 - a) Tiere, ausgenommen Blindenhunde und Zugtiere, mit auf den Großmarkt zu nehmen,
 - b) den Großmarkt zu verunreinigen,
 - c) Abfälle und Unrat jeglicher Art auf den Großmarkt mitzubringen oder zurückzulassen,
 - d) Einrichtungen des Großmarktes unsachgemäß oder zweckentfremdend zu behandeln oder zu benutzen.
- (2) Im übrigen hat sich jede Person, die den Großmarkt betritt, so zu verhalten, dass weder der Marktbetrieb noch Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört, behindert oder beeinträchtigt werden.

§ 13

Marktaufsicht

- (1) Alle Marktbenutzer sind verpflichtet, den Anordnungen der Gesellschaft und den Weisungen des Aufsichtspersonals unverzüglich Folge zu leisten, sowie ihre Gehilfen zur Befolgung solcher Anordnungen und Weisungen anzuhalten.

- (2) Dem Aufsichtspersonal ist jederzeit Zutritt zu allen Marktständen, Plätzen und Räumen zu gestatten. Die Marktbenutzer haben dem Aufsichtspersonal die Überwachung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu ermöglichen.

§ 14

Haftung und Versicherung

- (1) Wer den Großmarkt und seine Einrichtungen betritt oder benutzt, handelt auf eigene Gefahr. Die Gesellschaft haftet nur für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- (2) Es ist Angelegenheit der Marktbenutzer, ihre eingebrachten Gegenstände gegen Schäden jeglicher Art zu versichern.
- (3) Wer den Großmarkt und seine Einrichtungen beschädigt, oder wer gegen diese Benutzungsordnung, oder eine auf ihr beruhende Anordnung verstößt, handelt vertragswidrig. Der Marktbenutzer hat ein Verhalten seiner Gehilfen im Sinne von Satz 1 als eigene Vertragsverletzung gegen sich selbst gelten zu lassen.
- (4) Die Marktbenutzer haben keine Ansprüche auf Entschädigung oder Ermäßigung des Marktentgeltes gegenüber der Gesellschaft, wenn der Marktbetrieb durch bauliche Maßnahmen beeinträchtigt wird.

§ 15

Vertragsstrafe - Ausschluss vom Großmarkt

- (1) Bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsverordnung oder gegen eine auf ihr beruhende Anordnung durch den Marktbenutzer, oder einen seiner Gehilfen, ist der Marktbenutzer verpflichtet, eine Vertragsstrafe bis zu € 102,26 im Wiederholungsfall bis zu € 255,65 an die Gesellschaft zu zahlen.
- (2) Die Gesellschaft kann Personen vom Betreten des Großmarktes ausschließen, oder vom Großmarkt verweisen,
- a) die im Verdacht stehen, dass sie auf dem Großmarkt strafbare Handlungen begangen haben, oder begehen werden;
 - b) die den Marktfrieden in anderer Weise empfindlich stören;
 - c) die gegen diese Benutzungsordnung, gegen eine auf ihr beruhende Anordnung, oder gegen die Weisungen des Aufsichtspersonals wiederholt verstoßen haben. Der Ausschluss kann befristet oder dauernd ausgesprochen werden. § 6 Absatz 2 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 16

Marktentgelt

- (1) Für das Betreten und die Benutzung des Großmarktes und seiner Einrichtungen wird ein Marktentgelt nach dem von der Gesellschaft aufgestellten Tarif erhoben. Der Tarif wird durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Wird ein Tarif geändert, so kann die Gesellschaft für den vereinbarten Zeitraum keine Nachforderungen erheben.
- (3) Das Marktentgelt ist mit Vertragsabschluß fällig. Für Jahresverträge ist das Markt entgelt in vierteljährlichen Raten am 15.02, 15.05., 15.08 und 15.11. zu zahlen. Verspätete Zahlungen des Mietzinses berechtigen die Vermieterin, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu erheben. Dieser beträgt 1% der Geldschuld für jeden Monat der Säumnis, jedoch mindestens € 5,11.

§ 16 a

Werbeumlage

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, von den Standinhabern eine Werbeumlage zu erheben. Die Werbeumlage darf nur erhoben werden, wenn sich die Mehrheit der Standinhaber oder einer Fachgruppe hiermit einverstanden erklärt.
- (2) Die Standinhaber, die die Werbeumlage finanzieren, bilden einen Werbeausschuss, der gemeinsam mit der Geschäftsführung über die Werbeumlage verfügt.

§ 17

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bremen

Bremen, den 20. Dezember 1996

Bremen, den _____

(Vermieter)

(Mieter)